

zwischen Magistrat und Stadtverordneten nicht vor einer höheren Instanz zum Austrag gebracht werden können, falls die Angelegenheit auf sich beruhen bleiben kann, so ist das keine zufällige Kompetenz, sondern eine Abänderungsbestimmung zur StO. (und zwar eine sehr wichtige und richtige). — Der § 156 enthielt eine Vorschrift, betr. die Vereinigung von Gemeinden und Ortsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschlagungsbezirken für die Klassensteuer; jetzt § 32 EinStO. 19. 6. 06. Bezügl. §§ 16 u. 31 vgl. § 77 RM. Bezügl. § 18 f. StO. §§ 4 u. 52; f. ferner Abschn. III I B.

Die vorliegende Arbeit fügt die Bestimmungen des 36. da ein, wohin sie dem Stoffe nach gehören.

III. Selbstverwaltung.

I. Städte.

Mit der Regelung der städtischen Verhältnisse hat in Preußen die Selbstverwaltungsgesetzgebung eingesetzt. Die im RM. II 8 §§ 1—178 niedergelegten Bestimmungen über die Städte und ihre Einwohner wurden durch die „Ordnung für sämtliche Städte der Preuß. Monarchie von 19. 11. 1808“ ersetzt. Hierdurch ist die große Tat vollbracht worden, welche die Städtebürger von der beengenden Vormundschaft unmittelbarer Staatsbeamten befreite und sie zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten berief. Zwei, aus der Wahl der Bürger hervorgegangene Körperschaften erhielten die Leitung: die Stadtverordnetenversammlung als vertretende, Beschluß fassende, kontrollierende Körperschaft und der Magistrat als ausführende und verwaltende Stadtbehörde. Die Aufsicht des Staates durch die Provinzialbehörden wurde bestimmt in den Gesetzen geregelt. Unter dem 17. 3. 31 erging die residirte Städteordnung, welche in den Grundlagen nichts änderte, sondern nur die Klassifikation der Städte beseitigte und die Möglichkeit, durch Ortstatuten Sonderbestimmungen zu treffen, erweiterte. Demächst hat die GemeindeD. 11. 3. 50 verfaßt, die Gemeindeverfassung für die Städte, Landgemeinden und selbständigen Ortsbezirke im ganzen Staatsgebiet einheitlich zu regeln. Dieses Gesetz wurde indessen, bevor es durchgeführt werden, durch G. 24. 5. 53 aufgehoben. Die demächst für die östlichen Provinzen erlassene StädteD. 30. 5. 53 gab im wesentlichen die Bestimmung der GemeindeD. wieder, nur wurde die Stellung des Magistrats in der Weise geändert, daß er das Recht erhielt den vom ihm auszuführenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zuzustimmen oder sie zu verwerfen. Die Städte in Neu-vorpommern und Rügen behielten ihre auf besonderen Gesetzen, Patenten, Regalien nebst einem G. 31. 5. 53 beruhende Verfassung. Für andere Landesteile ist die gedachte Städteordnung nachgeahmt worden; ziemlich wörtlich für Westfalen (19. 3. 56), mit bedeutenderen Abänderungen für Frankfurt a. M. (25. 3. 67) und Schleswig-Holstein (14. 4. 69). Die Städteordnung für die Rheinprovinz (15. 3. 56) beruht auf der sogenannten Bürgermeistereiverfassung: anstatt des Magistrats führt der Bürgermeister, der zugleich Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist, die Ver-